



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen (FrieGebSa-MGN) vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 01.12.2020 Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Meiningen vom 01.01.2021 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Buchstaben aa) bis hh) fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Gebühren**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

(1) Erwerb von Nutzungsrechten

a) Erdgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 208,00 € |
| 2. Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 375,00 € |
| 3. Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.240,00 € |
| 4. Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 2.010,00 € |
| 5. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr | 41,00 € |
| 6. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 67,00 € |

b) Urnengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 241,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 865,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.266,00 € |
| 4. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 28,00 € |

5. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr 42,00 €
6. Urnengrabstätte mit Grabzeichen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren 802,00 €
7. Wiesenurnengrabstätten zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.101,00 €
8. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Wiesenurnengrabstätte zweistellig pro Jahr 37,00 €

c) Gemeinschaftsanlagen

1. anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 802,00 €
2. halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 802,00 €
3. Baumbestattung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 906,00 €
4. Kolumbarium (ein- oder zweistellig) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.631,00 €
5. Verlängerung der Nutzungsdauer einer Nische im Kolumbarium bei zweistelliger Beisetzung pro Jahr 82,00 €
6. Partnergrabstätten mit Grabzeichen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 945,00 €
7. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Partnergrabstätte mit Grabzeichen pro Jahr 47,00 €
8. pflegefreie Erdreihengrabstätte einschließlich Grabstein und Einfassung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 2.946,00 €

d) Ruhewald

1. Familienbäume – Freundschaftsbäume für die Nutzungsdauer von bis zu 99 Jahren 7.534,00 €
2. Partnerbäume für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.612,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Partnerbaumgrabstätte pro Jahr 81,00 €
4. Gemeinschaftsbäume für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 806,00 €

(2) Trauerhalle

- a) Nutzung der Trauerhalle Parkfriedhof Meiningen 150,00 €

b) Friedhof Herpf	15,00 €
c) Friedhof Henneberg	15,00 €
d) Friedhof Stepfershausen	15,00 €
e) Friedhof Walldorf	15,00 €
(3) Bestattungen, Ausgrabungen	
a) Beisetzung einer Urne	138,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	373,00 €
c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	373,00 €
d) Ausgrabung einer Asche	133,00 €
e) Ausgrabung einer Leiche	684,00 €
f) Urnenbeisetzung im Ruhewald	138,00 €
(4) sonstige Leistungen	
a) Grabstätten mit Grabzeichen (§ 19, 24 und 25 FrieSa-MGN)	
– Parkfriedhof Meiningen und Bergfriedhof Helba (Pultstein)	421,50 €
– Friedhof Dreißigacker (Schriftzug an der Mauer)	702,00 €
– Friedhof Herpf, Walldorf, Wallbach, Stepfershausen, Henneberg (Namensplatte)	369,00 €
b) anteilige Gebühr für Grabmal im halbanonymen Urnenfeld (§ 20 FrieSa-MGN - Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten)	439,00 €
c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	35,00 €

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

1. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen vom 08.04.2009 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.03.2015
2. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walldorf vom 09.05.2006
3. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wallbach vom 16.06.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.08.2010
4. Friedhofsgebührensatzung für den Ruhewald der Gemeinde Wallbach vom 21.07.2014
5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Henneberg vom 10.05.2010
6. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stepfershausen vom 09.11.2010

Meiningen, 07.12.2020

gez. Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	07.12.2020	156/13/2020	11/2020 vom 19.12.2020	-	01.01.2021